



FUSSBALL-LANDESVERBAND BRANDENBURG

# Sicherheitsrichtlinie

zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Spielbetrieb

Gültig ab der Spielsaison 2024 / 2025

## Anlagen

- Nr. 1 Muster Stadionordnung
- Nr. 2 Sofortinformation „Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte“
- Nr. 3 Muster Ordnerbuch
- Nr. 4 Muster Ordnerbuch - Jugend
- Nr. 5 Handlungsempfehlungen des FLB gegen Rassismus und Gewalt
- Nr. 6 Ansprechpartner des Sicherheitsausschusses
- Nr. 7 Muster Stadionverbot
- Nr. 8 Muster Mitteilung über Stadionverbote

# Inhalt

a.	Allgemeines .....	3
	§ 1 Zielstellung .....	3
	§ 2 Geltungsbereich .....	3
	§ 3 Aufgaben, Zuständigkeiten, Ordnungsvorschrift .....	3
b.	Baulichkeiten .....	4
	§ 4 Grundsätze .....	4
	§ 5 Bereiche außerhalb der Anlage .....	5
	§ 6 Äußere Umfriedung und Kontrollstellen .....	5
	§ 7 Spielfeldumfriedung .....	5
	§ 8 Sicherheits-, Sanitäts- und Rettungsdienst .....	5
	§ 9 Regelungen für Mannschaften und Schiedsrichter .....	6
	§ 10 Zuschauerbereiche .....	6
	§ 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen .....	6
c.	Organisatorische / betriebliche Maßnahmen .....	7
	§ 12 Grundsätze .....	7
	§ 13 Überlassung einer Platzanlage .....	7
	§ 14 Veranstaltungsleitung und Sicherheitsbeauftragter, Leiter Ordnungsgruppe .....	8
	§ 15 Zutrittsberechtigung .....	8
	§ 16 Kontrollen .....	9
	§ 17 Getränkeausschank .....	10
	§ 18 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik .....	10
	§ 19 Ordnungsdienst und Aufgaben .....	11
d.	Sonstiges .....	12
	§ 20 Stadionordnung .....	12
	§ 21 Stadionverbote .....	12
e.	Einstufungen Spiele .....	13
	§ 22 Spiele mit erhöhtem Risiko (– rot –) .....	13
	§ 23 Störanfällige Spiele (– gelb –) .....	13
	§ 24 Spiele ohne Einschränkungen (– grün –) .....	14
f.	Schlussbestimmungen .....	14
	§ 26 Ordnungsvorschrift .....	14
	§ 27 Informationspflichten .....	14
	§ 28 Inkrafttreten .....	14

## **a. Allgemeines**

### **§ 1 Zielstellung**

1. Die Sicherheitsrichtlinie (im Folgenden SiRiLi) legt die notwendigen Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf Landesebene im Fußball-Landesverband Brandenburg (im Folgenden FLB) fest. Dies betrifft sowohl die platzbauenden Vereine als auch die Gastvereine.
2. Die Richtlinie ermöglicht den Vereinen, durch die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten einen Standard zu erreichen. Dieser Standard gewährleistet sowohl den ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele als auch den Schutz aller beteiligten Personen. Zudem sollen alle Vereine die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu ergreifen, um ein einheitliches Niveau bei der Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit Fußballspielen zu gewährleisten.
3. Diese Richtlinie ermöglicht allen FLB-Verbandsausschüssen, den Vereinen einheitliche Orientierungen zur Umsetzung vor Ort zu geben und bei der Durchsetzung Hilfe und Anleitung zu bieten. Der FLB-Arbeitsausschuss Sicherheit analysiert die Ergebnisse der Vereine in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie und zieht verallgemeinernde sowie spezifische Schlussfolgerungen zur weiteren Verbesserung von Ordnung und Sicherheit bei Fußballspielen.
4. Die Erkenntnisse der Verbandsausschüsse und des Arbeitsausschusses Sicherheit sowie des Sportgerichts fließen zudem in die Spielorganisation, die Organisation von Spielbeobachtungen sowie in Stadion-/Platzabnahmen bei neuen Vereinen und notwendigen Nachkontrollen ein.
5. Diese Richtlinie fordert von den Vereinen bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen. Der Umfang und die Qualität dieser Maßnahmen müssen den sportlichen Anforderungen der Spiele entsprechen, um eine regelkonforme Durchführung und die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.
6. Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit erfordert zudem eine enge Zusammenarbeit des Arbeitsausschusses Sicherheit mit den Sicherheitsbeauftragten der Fußballkreise, den Sicherheitsbeauftragten der Vereine, gegebenenfalls den zuständigen Polizeiinspektionen, der Landesinformationsstelle für Sporteinsätze (LIS), den Informationsstellen der Bundespolizei (IS) und den zuständigen Kommunen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Spiele im Spielbetrieb auf Landesebene verbindlich und sollte auf Fußballkreisebene angewendet werden.

### **§ 3 Aufgaben, Zuständigkeiten, Ordnungsvorschrift**

1. Die Sicherheitsrichtlinie verpflichtet Vereine des FLB zur verbindlichen Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherungspflicht als Veranstalter von Fußballveranstaltungen.
2. Es ist Aufgabe der Vereine, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf sie hinzuwirken, die geeignet und erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen

auf den von ihnen genutzten Platzanlagen zu gewährleisten. Die Vereine sind für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in ihrem Auftrag bei der Organisation und Durchführung der Spiele mitwirken.

3. Soweit ein Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst durchzuführen, hat er bei den zuständigen Instanzen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein oder die durch Verbandsausschüsse und dem Arbeitsausschuss Sicherheit für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. ergeben sich Abweichungen von den Forderungen dieser Richtlinie, sind diese unverzüglich dem FLB anzuzeigen.
4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts, wie Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr sowie Sanitäts- und Rettungsdienste, bleiben davon unberührt.
5. Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung der Platzanlage dieser Richtlinie nicht entsprechen und daraufhin dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch den FLB für dessen Spiele gesperrt werden.

## **b. Baulichkeiten**

### **§ 4 Grundsätze**

1. Die Platzanlage muss den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für den Bau und die technische Ausstattung entsprechen.
2. Die Nutzung einer Platzanlage für Spiele ist nur gestattet, wenn sie den erforderlichen Sicherheitsstandards sowohl in baulicher als auch technischer Hinsicht entspricht und vom zuständigen Fußballkreis abgenommen wurde.
3. Nach Abschluss eines Spieljahres wird den Vereinen empfohlen, in der Folgewoche eine Beratung mit dem Eigentümer/Betreiber der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) durchzuführen. Dabei sollte die Platzanlage gemäß den Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie überprüft und das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten werden. Etwaige erforderliche Veränderungen sind zeitnah umzusetzen und anschließend einer Nachkontrolle zu unterziehen. Eine Kopie des Protokolls sowie des Platzplans (mit Ein- und Ausgangsbereichen, Fluchttoren, Gästebereich, Zugangswegen für Spieler und Schiedsrichter zum Spielfeld, Rettungswegen und zulässiger Zuschauerkapazität) ist vor Beginn des Spieljahres den zuständigen Verbandsausschüssen und dem Arbeitsausschuss Sicherheit zuzusenden.

## **§ 5 Bereiche außerhalb der Anlage**

1. Die Platzanlage soll durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein.
2. Der Größe der Anlage angemessene Parkplätze für PKW, Kräder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein.
3. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltenen Rettungsweg zu schaffen und zu kennzeichnen.

## **§ 6 Äußere Umfriedung und Kontrollstellen**

1. Die äußere Umfriedung muss die gesamte Fläche der Anlage umschließen (Empfohlen wird eine Höhe von 2,20m).
2. Zu- und Abgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszulegen, dass der Personen- und Fahrzeugverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
3. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollten in der äußeren Umfriedung eingeschlossen sein.
4. An den Zugängen/Zufahrten sollten Einrichtungen vorhanden sein, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und sicher zu verwahren.
5. An den Kassen sind Preistafeln mit Angabe der Eintrittspreise deutlich sichtbar auszuhängen.

## **§ 7 Spielfeldumfriedung**

1. Das Spielfeld muss mit einer Absperrung (Zaun, Barriere oder ähnliches) im Mindestmaß von zwei Metern an den Tor- und einem Meter an den Längsseiten vom Zuschauerbereich umfriedet sein. Bei der Errichtung neuer Anlagen sollte ein barrierefreier Raum von 2,5 m zur Seitenlinie und 5,5 m zur Torlinie geschaffen werden.
2. Für den Zugang zum Spielfeld in Notfällen sind in den Absperrungen Rettungstore einzubauen.

## **§ 8 Sicherheits-, Sanitäts- und Rettungsdienst**

1. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine für das Befahren durch Rettungsfahrzeuge geeignete Zufahrt erreichbar sein.
2. Zu jedem Spiel ist das Vorhandensein einer Erste-Hilfe-Ausrüstung und einer Trage erforderlich. Die Trage ist von Spielbeginn bis Spielende in unmittelbarer Nähe zum Spielfeld zu deponieren, um jederzeit auf schnellste Weise verfügbar zu sein.
3. Den Sicherheitskräften der Polizei und Feuerwehr sowie dem Ordnungsdienst sind geeignete Stellflächen freizuhalten.

## **§ 9 Regelungen für Mannschaften und Schiedsrichter**

1. Der Zu- und Abgang der Schiedsrichter und Mannschaften zwischen Kabine und Spielfeld muss separat von der Zuschauerbewegung gewährleistet sein. Beim Betreten und Verlassen des Innenraums sind Schiedsrichter und Spieler durch geeignete Konstruktionen oder organisatorische Maßnahmen vor Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen.
2. Separate, verschließbare Umkleieräume, Toiletten und Duscheinrichtungen sind für Mannschaften und Schiedsrichter erforderlich.
3. Der Ordnungsdienst hat die Verpflichtung, Spieler und Schiedsrichter vom Spielfeld in den Kabinenbereich zu begleiten.
4. Geeignete Stellflächen auf der Sportanlage für Kfz von Schiedsrichtern, Schiedsrichterbeobachtern und anderen Funktionsträgern des FLB sind bereitzustellen. Falls dies für einen Verein nicht möglich ist, sind in unmittelbarer und zumutbarer Nähe der Platzanlage geeignete Parkplätze freizuhalten und zu sichern.

## **§ 10 Zuschauerbereiche**

1. Die Zuschauerbereiche sollen so hergerichtet werden, dass eine Separierung nach Heim- und Gästezuschauern möglich ist. Die Bereiche sollten mit Trennzäunen, welche stabil, nicht übersteigbar, so eingerichtet sein, dass ein Wechsel von Zuschauern in einen anderen Bereich verhindert wird.
2. Der Blockzugang für die Fans der Gastmannschaft ist über einen separaten Zu- und Abgang zu gewährleisten.
3. In Zuschauerbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher einzubauen.
4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen werden können. Mobile Sachen (z.B. Papierkörbe) sind zu befestigen.
5. Toiletten und Kioske sollen in beiden Blöcken angeordnet werden.

## **§ 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen**

Die Stadion- / Platzanlage ist mit einer Beschallungsanlage und einem Telefon- und Internetanschluss auszustatten, ein Megaphon ist die Mindestanforderung, um für mögliche Vorfälle vorbereitet zu sein und entsprechend reagieren zu können.

## **c. Organisatorische / betriebliche Maßnahmen**

### **§ 12 Grundsätze**

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen, geeigneten und zumutbaren organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie bei Entstehen abzuwehren.
2. Der Gastverein ist verpflichtet, bei Erkenntnissen zu möglichen Störungen sofort den Heimverein zu informieren und im Rahmen von Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes auf der Platzanlage im Rahmen seiner Möglichkeiten beizutragen.
3. Dies trifft insbesondere für Risikospiele gemäß den §§ 22-23 zu. In derartigen Fällen sind die Anzahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst des Heimvereins zeitgerecht vor dem Spiel abzustimmen. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko des Spieles orientieren. Es wird empfohlen, den Einsatz des Ordnerdienstes des Gastvereins für das betreffende Spiel schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.
4. Beim Vorliegen von Erkenntnissen zu möglichen Störungen der Ordnung und Sicherheit ist zeitgerecht mindestens 7 Tage vor Spielbeginn, der Vorsitzende und der entsprechende Ansprechpartner im Sicherheitsausschuss und in Absprache die Polizei zu informieren.

### **§ 13 Überlassung einer Platzanlage**

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. Im Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
  - Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räumlichkeiten
  - Rechte und Pflichten des Nutzers
  - Nutzungsumfang und dauerberechtigte Nebennutzer und deren Art der Nutzungsberechtigung
  - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
  - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
  - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

## **§ 14 Veranstaltungsleitung und Sicherheitsbeauftragter, Leiter Ordnungsgruppe**

1. Jeder Verein im FLB muss einen Sicherheitsbeauftragten benennen und die Kontaktdaten dem Verband melden.
2. Bei Spielen mit Sicherheitseinstufung §22-23 ist vom Verein ein Veranstaltungsleiter einzusetzen, der das Hausrecht des Vereins wahrnimmt.  
Der Veranstaltungsleiter ist dazu verpflichtet, kontinuierlichen Kontakt zu den Sicherheitsträgern zu halten und sicherzustellen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung vertraut sind. So können bei Störungen erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden.
3. Zu jedem Heimspiel ist der Sicherheitsbeauftragte oder eine von ihm beauftragte und befähigte Person als Leiter Ordnungsdienst einzusetzen. Diese Person ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen in Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu treffen und durchzusetzen.
4. Der Veranstaltungsleiter, Sicherheitsbeauftragter und Leiter des Ordnungsdienstes haben an einer Schulung des FLB oder DFB zur Absicherung von Fußballspielen teilzunehmen. Höhere Qualifikationen wie z.B. eine Unterweisung nach §34a GeWO oder die Ausbildung durch den DFB oder im Bereich Schutz und Sicherheit werden akzeptiert und benötigen keine Teilnahme. Die Teilnahme oder Qualifikation sind dem Verband nachzuweisen.

## **§ 15 Zutrittsberechtigung**

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten oder Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können.
2. Unter Berechtigungsnachweis sind zu verstehen:
  - Eintrittskarten,
  - Arbeits- / Verbandsausweise,
  - Dienstaussweise von Sicherheitsträgern bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.

## § 16 Kontrollen

1. An den Einlasszonen der Platzanlage sind Kontrollen der Besucher durchzuführen, welche folgende Aspekte umfassen:
  - Feststellung der Zutrittsberechtigung.
  - Kontrolle der Person (Kleidung, Taschen, Rucksäcke etc.) hinsichtlich:
    - Mitführung von Waffen, gefährlichen Gegenständen wie Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Erzeugnissen, die gemäß den allgemeinen Gesetzen und der Stadionordnung nicht gestattet sind.
    - Mitführung von diskriminierenden, rassistischen, sexistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Materialien.
    - Mitführung von alkoholischen Getränken sowie Flaschen, Gläsern, Bechern, Krügen, Dosen etc. aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material.
  - Feststellung des Zustandes von Personen, ob sie alkoholisiert oder unter dem Einfluss anderer Mittel stehen, sodass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß handeln können.
  - Feststellung von Personen, gegen die ein Stadion- oder Tageshausverbot ausgesprochen wurde.
  - Feststellung von Materialien, Kleidung, Gegenständen, Personen, Symbolen (insbesondere auch Tattoos o.ä.) welche einem Erscheinungsverbot unterliegen oder nach allgemeinen Gesetzen nicht getragen werden dürfen
2. Werden Gegenstände, Symbole festgestellt, die gemäß Punkt 1 nicht mitgeführt werden dürfen, ist der Zutritt zu untersagen. Betroffene, die ihr Eigentum und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben müssen, sind verpflichtet, diese bis zu ihrer Vernichtung gegen den Zugriff Dritter gesichert zu verwahren. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (Strafprozessordnung, § 127); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen.
3. Die Durchsuchung weiblicher Besucher ist ausschließlich durch weibliche Ordner gestattet.
4. Personen, die
  - ein Stadionverbot haben,
  - alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss anderer den freien Willen beeinträchtigender Mittel stehen und daher ihrer Sinne nicht mehr mächtig sind oder
  - sich einer Kontrolle/Durchsuchung nicht unterziehen,ist der Zutritt zur Platzanlage zu verweigern.
5. Zwangsweise Durchsuchungen sind nicht zulässig

## **§ 17 Getränkeausschank**

1. Der Verkauf sowie Ausschank von alkoholischen Getränken im Rahmen der Zuschauerbetreuung innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitsanforderungen unterzuordnen.
2. Alle Getränke dürfen nur in Papp- oder Plastebechern verabreicht werden.
3. Die Verbandsausschüsse sowie der Arbeitsausschuss Sicherheit können, im Rahmen der Einstufung eines Spiels mit Konfliktcharakter (siehe hierzu §§ 22 und 23), ein generelles Alkoholverbot aussprechen.

## **§ 18 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik**

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik bzw. vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden. Behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen dürfen im Auftrag des Vereins ausnahmslos nur von Fachfirmen durchgeführt werden und sind in jedem Fall vorher mit der spielleitenden Stelle abzustimmen.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag.

## § 19 Ordnungsdienst und Aufgaben

1. Vom Öffnen bis zum Schließen der Platzanlage ist die Aufrechterhaltung der Ordnung sicherzustellen. Hierzu ist ein qualifizierter Ordnungsdienst einzusetzen.
2. Als Mindestanforderungen gelten:
  - Ordner müssen volljährig und zuverlässig sein, Erfahrung in der Wahrnehmung von Dienstaufgaben bei Fußballspielen besitzen und dürfen nicht unter Alkoholeinfluss oder anderen berauschenden Mitteln stehen.
  - Ordner sind mit einheitlicher, reflektierender Kleidung mit der Aufschrift „Ordner“ auszustatten.
  - Der Leiter des Ordnungsdienstes und der Veranstaltungsleiter sind andersfarbig zu kennzeichnen.
  - Eingesetzte Ordner dürfen keiner bestehenden Sperre (z.B. als Spieler) unterliegen.
  - Alle Ordner sollten durch das Schulungskonzept des FLB unterwiesen sein. Höhere Qualifikationen, wie z.B. eine Unterweisung nach §34a GeWO oder die Ausbildung durch den DFB oder im Bereich Schutz und Sicherheit, werden akzeptiert und benötigen keine zusätzliche Unterweisung.
3. Wesentliche Aufgaben des Ordnungsdienstes:
  - Zugangs- und Einfahrkontrollen.
  - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche wie Mannschafts- und Schiedsrichterkabinen.
  - Freihaltung von Rettungs- und Fluchtwegen.
  - Verhinderung des Betretens der Spielfläche durch Unbefugte.
  - Schutz der Spieler und Schiedsrichter.
  - Meldung störungsrelevanter Vorkommnisse an die Polizei sowie Sofortinformation gemäß Anlage Nr. 4 zur Richtlinie.
4. Die Stärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach:
  - örtlichen Gegebenheiten (Art und Umfang der baulichen Anlagen).
  - zu erwartender Zuschauerzahl.
  - Sicherheitsrisiko des Spiels und Anzahl der gemäß Sicherheitskonzeption zu besetzenden Positionen.
5. Unabhängig von den vorstehenden Prämissen sind mindestens:
  - a) folgende Mindestordnerstärken einzuhalten:
    - Männerspielbetrieb: 3 Ordner.
    - Junioren/-innen Spielbetrieb: jeweils 1 Ordner von Heim- und Gastverein.
    - Frauenspielbetrieb: 2 Ordner.
    - Altliga / Seniorenspielbetrieb: jeweils 1 Ordner von Heim- und Gastverein.
    - Offizielle Turniere des Landesverbandes: jeweils 1 Ordner pro Mannschaft
  - b) alle unverschlossenen Zugänge zur Platzanlage zu bewachen.
  - c) Einlasskontrollen durchzuführen.
  - d) eines Ordners zum Schutz von Funktionären, Schiedsrichtern und Spielern am Spielfeldrand zu positionieren.
  - e) Einsatz eines separaten Leiters der Ordnungsgruppe.
6. Auf Verlangen des Heimverein muss der Gastverein Ordner zur Verfügung stellen.

7. Zu jedem Spiel ist ein Ordnerbuch (Muster siehe Anlage Nr. 3 zur Richtlinie) zu führen, dass vor dem Spiel vom Heimverein und dem Schiedsrichter gegengezeichnet wird. Die Nichtvorlage des Ordnerbuchs ist durch den Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken und durch die Verbandsausschüsse zu sanktionieren.
8. Auf Verlangen des Schiedsrichters ist eine persönliche Vorstellung der Ordnerkräfte durch den Verein zu gewährleisten.
9. Das Ordnerbuch ist nach Ablauf der Saison 1 Jahr lang zu archivieren.

## **d. Sonstiges**

### **§ 20 Stadionordnung**

1. Die Vereine haben in Übereinstimmung mit Platzeigentümer / Rechtsträger und den örtlichen Sicherheitsorganen für ihre Platzanlage eine Stadionordnung zu erlassen.
2. Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungswidrigem Verhalten von Besuchern vorzubeugen. Sie muss u.a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot im FLB als auch der übergeordneten Verbände ausgesprochen wurde, keinen Zugang zu Fußballveranstaltungen haben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote sollen Sanktionen androht werden.
3. Die Stadionordnung ist den Besuchern vor den Platzanlageneingängen gut sichtbar und lesbar zur Kenntnis zu bringen. Ein Muster der Stadionordnung ist in Anlage Nr.1 zu ersehen.

### **§ 21 Stadionverbote**

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen die Ordnung und Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, sollte durch den Hausrechtsinhaber ein Stadionverbot oder Tageshausverbot ausgesprochen werden. Das Stadionverbot soll unverzüglich nach auffällig Werden des Betroffenen schriftlich übergeben werden.
2. Die Geschäftsstelle des FLB ist mittels Meldebogen (siehe Anlage Nr.7 zur Richtlinie) zu informieren.
3. Bundesweite Stadionverbote gelten uneingeschränkt.

## **e. Einstufungen Spiele**

### **§ 22 Spiele mit erhöhtem Risiko (– rot –)**

1. Beim Vorliegen konkreter Hinweise zu geplanten Auseinandersetzungen wird die Sportveranstaltung ausnahmslos in diese Kategorie eingestuft. Eine Zuordnung erfolgt auch, wenn wegen der Anwesenheit sich rivalisierend bzw. feindlich gegenüberstehender Problemfans Auseinandersetzungen zwischen diesen Gruppen bzw. gegenüber Ordnern, auch ohne Vorliegen konkreter Hinweise hierzu, wahrscheinlich sind.
2. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen auf Grund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahrenlagen eintreten könnten. Die Sicherheitsbeurteilung, ob ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt vorrangig dem FLB in Rücksprache mit der Polizei und den Ordnungsbehörden, ggf. nach Anhörung anderer Sicherheitsverantwortlichen (z. B. Gastverein, Heimverein).
3. Bei diesen Spielen sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und ggf. zu präzisieren. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei, Ordnungsamt der Kommune, Sicherheitsbeauftragten und Gastverein sowie ggf. der spielleitenden Stelle.
4. Eine Kopie des Protokolls der Beratung ist unverzüglich der benannten Sicherheitsaufsicht und der spielleitenden Stelle zu übersenden.
5. Darüber hinaus sind anlassbezogen folgende Maßnahmen durchzusetzen:
  - Intensivierung der Einlasskontrollen in Bezug auf Pyrotechnik, sonstige gefährliche Gegenstände, diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- bzw. linksradikale Materialien,
  - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol,
  - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen,
  - Einrichtung und Freihaltung sogenannter Pufferzonen,
  - zahlenmäßige Verstärkung des Ordnerdienstes.
6. Bei Spielen dieser Kategorie erfolgt eine Sicherheitsbeobachtung durch den jeweiligen Spielausschuss oder dem Sicherheitsausschuss des FLB.

### **§ 23 Störanfällige Spiele (– gelb –)**

1. Bei der Sportveranstaltung sind Problemfans, möglicherweise auch nur in der Anhängerschaft einer Mannschaft, anwesend. Insbesondere wegen der sportlichen Brisanz der Veranstaltung und / oder bei einem außerhalb der Erwartungen der Fans liegenden Verlauf sind Störungen durch emotionale Fans nicht ausgeschlossen.
2. Störanfällige Spiele sind Spiele, bei denen es aufgrund von Vorkommnissen und Erkenntnissen aus zurückliegenden Spielen sowie der Einschätzung des Spielausschusses, dem Arbeitsausschuss Sicherheit, der Vereine und der Polizei erneut zu Ordnungsstörungen kommen kann bzw. solche nicht auszuschließen sind.
3. Bei diesen Spielen sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und der aktuellen Lageeinschätzung anzupassen. Dazu gehört der intensive Informationsaustausch mit dem Gastverein und der Polizei vor dem Spiel. Ferner hat die Durchführung einer Sicherheitsberatung zumindest unter Beteiligung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, des Ordnungsamtes und des Sicherheitsbeauftragten zu erfolgen, um die

erforderlichen Maßnahmen im Sinne § 22 Nr.5 für den betreffenden Spieltag abzustimmen. Eine Kopie des Protokolls der Beratung ist unverzüglich der benannten Sicherheitsaufsicht und der spielleitenden Stelle zu übersenden.

4. Bei Spielen dieser Kategorie erfolgt eine Sicherheitsbeobachtung durch den jeweiligen Spielausschuss oder dem Sicherheitsausschuss des FLB.

## **§ 24 Spiele ohne Einschränkungen (– grün –)**

1. Die Sportveranstaltung wird nach vorliegenden Erkenntnissen ausschließlich von sportinteressierten Zuschauern besucht oder trotz Anwesenheit einer geringen Anzahl von Problemfans bei der Sportveranstaltung, verhalten sich diese wegen des Fehlens eines gleichgesinnten „Gegenübers“ sportinteressiert. Abgesehen von alkoholbedingten, veranstaltungstypischen Straftaten und Störungen grundsätzlich nicht zu erwarten.
2. Spiele ohne Einschränkungen sind Spiele, bei denen aufgrund von bestimmten Umständen und Erfahrungswerten aus der Vergangenheit zu vermuten ist, dass keine Störungen der Ordnung und Sicherheit zu erwarten sind.
3. Die erforderlichen allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Beachtung der bekannten Umstände intensiv vorzubereiten und durchzuführen. Dazu gehören die intensive Informationsgewinnung und die rechtzeitige Abstimmung der Maßnahmen mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde, dem zuständigen Ausschussmitglied des Arbeitsausschusses und dem Gastverein.

## **f. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Ordnungsvorschrift**

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung der Sportanlage dieser Richtlinie nicht entsprechen und darauf dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch den FLB für dessen Spiele gesperrt werden.

### **§ 26 Informationspflichten**

1. Bei Gewalt-, Rassismus-, Sexismus- und Diskriminierungsdelikten ist das Formular „Sofortinformation Gewalt-, Rassismus-, Sexismus- und Diskriminierungsdelikte“ (Anlage Nr. 2 zur Richtlinie) zu verwenden und dem Ansprechpartner des Sicherheitsausschusses des FLB per E- Mail zuzusenden. (Anlage Nr. 5 zur Richtlinie)
2. Zuwiderhandlungen werden durch die spielleitende Stelle gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des FLB sanktioniert.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde am 09.03.2024 durch den Vorstand des FLB beschlossen und tritt ab Spieljahr 2024/2025 mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Sicherheitsrichtlinie vom 01.Juli 2012 außer Kraft.